

GESCHÄFTSORDNUNG

Allgemein

§1 Gültigkeitsbereich

- 1.1 Die Geschäftsordnung gilt für alle satzungsgemäßen Organe des HRV.
- 1.2 Die Ausschüsse (Kommissionen) erstellen eigene Ordnungen. Die die Zustimmung des Hauptausschusses bedürfen und Bestandteil dieser Ordnung werden.

§ 2 Einladung, Leitung und Teilnehmerkreis

- 2.1 Zu Sitzungen und Tagungen soll schriftlich, mindestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende/n oder eine/n Vertreter/in eingeladen werden.
- 2.2 Sitzungen und Tagungen werden durch den/die Vorsitzende/n oder einen Vertreter/in geleitet.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- 3.1 Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- 3.2 Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung vom/von der Vorsitzenden festzustellen.

§ 4 Tagesordnung

- 4.1 Die Tagesordnung ist in der bekanntgegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung müssen beschlossen werden.

§ 5 Anträge und Abstimmungen

- 5.1 Anträge können nur durch die Mitglieder der Organe gestellt werden. Die Sonderregelung für die Mitgliederversammlung entsprechend § 12.14 der Satzung bleibt hiervon unberührt.
- 5.2 Anträge sind und so rechtzeitig zu stellen, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Sie sind in der Reihenfolge ihres Eingangs in die Tagesordnung aufzunehmen.
- 5.3 Ein Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Organmitglieder dies befürworten. Stimmenthaltungen werden nicht mit gezählt.
- 5.4 Anträge zur Geschäftsordnung (z.B. Ende der Debatte): Ein solcher Antrag wird üblicher Weise durch das Heben beider Arme signalisiert.
Der Versammlungsleiter muss diese Person so schnell wie möglich das Wort erteilen, um den Antrag vorbringen zu können. Zu beachten ist, dass lediglich eine einzige Gegenrede erlaubt ist.
Danach wird über den Antrag abgestimmt, die Mehrheit entscheidet dann. Erhebt aber keiner Einspruch, so gilt der betreffende

Antrag als angenommen, ohne Abstimmung.

- 5.5 Anträge auf Verbesserung des Wortlautes in einem bereits gestellten Antrag können jederzeit eingebracht werden. Gleiches gilt für Gegenanträge zu den bereits auf der Tagesordnung stehenden Anträgen.
- 5.6 Zu erledigten Anträgen soll das Wort nicht mehr erteilt werden.
- 5.7 Über den weitestgehend Antrag ist stets zuerst abzustimmen.
- 5.8 Abstimmungen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht durch Handaufheben vorgenommen.

§ 6 Worterteilung

- 6.1 Bei allen Sitzungen und Tagungen ist die Reihenfolge der Redner entsprechend der Wortmeldungen einzuhalten.
- 6.2 Antragsteller und Berichterstatter haben als Erste und Letzte das Wort.
- 6.3 Der/die Vorsitzende kann außer der Reihe das Wort ergreifen.
- 6.4 Organmitglieder die sich nicht an die Reihenfolge der Wortmeldungen halten und anderen Rednern ins Wort fallen, sind zur Ordnung zu rufen.

§ 7 Niederschriften

- 7.1 Über alle Sitzungen und Tagungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom/von der Vorsitzenden und dem /der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Ist ein/e Schriftführer/in zu nicht bestellt, so ist zu Beginn der Sitzung oder Tagung ein/e Schriftführer/in zu bestellen.
- 7.2 Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen. Bei Abstimmungsergebnissen ist das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.
- 7.3 Eine Ausfertigung der Niederschrift ist bei Sitzungen des HA, der Ausschüsse (Kommissionen) und dem Jugendhauptausschuss allen Mitgliedern und der HRV Geschäftsstelle innerhalb von vier Wochen zuzustellen. Die Niederschriften gelten als genehmigt, wenn nicht binnen vier Wochen nach der Zustellung Änderungsanträge schriftlich eingereicht werden. Die Änderungen sind den Sitzungsteilnehmern/innen/Mitgliedern bekannt zu geben.
- 7.4 Die Niederschriften sind aufzubewahren.

PRÄSIDIUM

§ 8 Aufgabenverteilung

- 8.1 Präsident
8.2 Vizepräsident Hallenradsport
8.3 Vizepräsident Rennsport
8.4 Vizepräsident Breitensport
8.5 Schatzmeister

§ 9 Sitzungen

- 9.1 Wann? (regelmäßig ohne separate Einladung oder per Einladung)
9.2 Was soll behandelt werden, was gehört in den HA?
9.3 Veröffentlichung von Präsidiumsbeschlüssen

HAUPTAUSSCHUSS

§ 10 Sitzungen

- 10.1 Der HA tagt laut § 16.2 der Satzung mindestens zweimal jährlich. Eine Sitzung findet unmittelbar vor der Jahreshauptversammlung statt.
10.2 Zu den Sitzungen wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
10.3 Zu den Sitzungen wird der Ehrenpräsident eingeladen.

§ 11 Zuständigkeiten

- 11.1 Das Präsidium legt dem HA zum Ende des Kalenderjahres einen Budgetplan für das folgende Jahr zur Abstimmung vor.
11.2 Der HA kann eigene Vorschläge zur Verteilung der Mittel beschließen.
11.3 Vor der JHV ist der HA über den Kassenabschluss zu informieren.
11.4 Der HA entscheidet über den Beitragsrückfluss und die Höhe der Fördermittel an die Bezirke.
11.5 Der HA entscheidet über die vorgelegten Ordnungen der Ausschüsse.
11.6 Der HA kann Beschlüsse der Ausschüsse korrigieren.

- 11.7 Der HA beschließt die HRV Gebührenordnung.
11.8 Der HA berät über vorliegende Anträge zur JHV und gibt eine Empfehlung ab.

§ 12 Information

- 12.1 Der HA ist über alle Beschlüsse des Präsidiums die von Bedeutung für die Vereine und Bezirke sind zu informieren.
12.2 Der HA ist über alle Beschlüsse der Ausschüsse die von Bedeutung für den Sportbetrieb sind zu informieren.

VORSTAND

§ 13

- 13.1 Die Fachwarte sind nach dem Präsidenten und den Vizepräsidenten sportlicher Leiter und Repräsentanten ihrer Fachsparte. Zu ihren Aufgaben gehört die Leitung, die Organisation, Abwicklung und Überwachung des fachlichen Sportbetriebs. Hierzu gehört u. a. auch die Leitung der Fachwartetagungen, die Aufstellung des hessischen Terminkalenders ihrer Fachsparte, die Überwachung der Einhaltung des aufgestellten Terminkalenders die Prüfung und Weiterleitung der Ausschreibungen und die Verwaltung und Überwachung der ordnungsgemäßen Aufbewahrung und Pflege der verbandseigenen Sportgeräte und Sportbekleidung.

Im Bedarfsfall werden sie von den zuständigen Vizepräsidenten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt, ebenso unterstützen die Fachwarte den zuständigen Vizepräsidenten bei deren Aufgabenerfüllung. Die Vizepräsidenten können Fachwarte mit besonderen Aufgaben betreuen.

§ 14 Sitzungen

- 14.1 Der Vorstand kommt mindestens 4x im Jahr zu einer Sitzung zusammen.
- 14.2 Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn bei den Sitzungen mindestens 5 Vorstandsmitglieder, darunter mindestens 1 Präsidiumsmitglied, anwesend sind.
- 14.3 In den Sitzungen werden die fachübergreifenden sportlichen Dinge besprochen.
- 14.4 Jeder Fachwart hat einen kurzen Situationsbericht abzugeben.

FACHWARTETAGUNEN

§ 15

- 15.1 Jeder Fachwart hat mindestens einmal pro Jahr nach Abstimmung mit zuständigen Vizepräsidenten, die Fachwarte der Radsportbezirke und der Vereine zu einem Fachwartetag einzuladen.

§ 16

- 16.1 Der Fachwart leitet die Fachwartetagung. Ein Protokoll ist zu erstellen.

§ 17

- 17.1 Der Fachwartetag legt unter Berücksichtigung der BDR Termine, die hessischen Termine fest und vergibt die hessischen Meisterschaften für seinen Bereich. Meisterschaften können nur an anwesende Vereine vergeben werden.

§ 18

- 18.1 Abstimmungen: Bei Abstimmungen erhält jeder anwesende Bezirk und jeder anwesende Verein eine Stimme. Enthaltungen zählen nicht.

AUSSCHÜSSE (KOMMISSIONEN)

§ 19

- 14.1 Zusammensetzung: Die Zusammensetzung der Kommissionen werden vom zuständigen Vizepräsidenten und zuständigen Fachwart vorgeschlagen und vom HA bestätigt.

§ 20

- 15.1 Erstellung von Ordnungen: Die Kommissionen sollten sich eigene Ordnungen erstellen. Diese Ordnungen bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses.

FINANZORDNUNG

§ 21 Haushaltsplan

- 16.1 Der vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr aufgestellte und vom HA genehmigte Haushaltsplan ist die Grundlage für alle finanziellen Maßnahmen des HRV. Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen ist ein nachtragshaushaltsplan aufzustellen, den der HA beschließen muss.

§ 22 Finanzverwaltung

- 17.1 Jede Einnahme und Ausgabe muss belegt sein. Jede Ausgabe muss auf ihre Richtigkeit überprüft und vom veranlassenden Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden. Zahlungen sind vom Schatzmeister anzuweisen.
- 17.2 Über die Konten sind der Präsident/in oder eine/r Vizepräsidenten/innen gemeinsam mit dem Schatzmeister verfügungsberechtigt.
- 17.3 Bei Beträgen über 10.000 DM ist die Mitwirkung eines weiteren Präsidiumsmitglieds erforderlich.
- 17.4 Die Kassengeschäfte führt der Schatzmeister.
- 17.5 Der gesamte Zahlungsverkehr ist in der Regel bargeldlos abzuwickeln.

§ 23

- 18.1 Kassenprüfer: Die Kasse ist mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen.

ERSTATTUNG VON AUSLAGEN

§ 24 Erstattet wird:

- 19.1 Fahrtkosten, öffentlicher Verkehrsmittel
2. Klasse, privater PKW 0,30 Euro/km.
19.2 Porto gegen Quittung.
19.3 Telefon- und Faxkosten gegen eigener
Aufstellung gegen Zahlung einer Pauschale.
19.4 Übernachtungskosten nur nach
vorheriger Zustimmung durch das
Präsidium.

§ 25 Anspruchsberechtigte

- 20.1 Vorstandsmitglieder zu Sitzungen und
Tagungen.
20.2 HA Mitglieder zu Sitzungen des HA und
Jahreshauptversammlung des HRV und
BDR.

§ 26 Abrechnungen

- 21.1 Die Abrechnungen sind vom
Kassenprüfer auf Richtigkeit zu prüfen und
vom zuständigen Vizepräsidenten gegen zu
zeichnen.
21.2 Abrechnungen müssen zeitnah
eingereicht werden.

Frankfurt, 01.12.2001

Änderungen 5.4 neu eingefügt 2022